

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Planungssicherheit bei Austritten sichern

§

5

Aktuelle Fassung

1 § 5 Mitgliedsbeiträge

2 (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt
3 a) für Studierendenschaften mit bis zu 10.000 zu Beginn des Haushaltsjahres
4 eingeschriebenen Studierenden 1,00 Euro * x-2000 Euro (wobei x die Anzahl der
5 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1 Euro;
6 b) für Studierendenschaften mit mindestens 10.001 zu Beginn des Haushaltsjahres
7 eingeschriebenen Studierenden 0,80 EUR pro Student*in, höchstens jedoch 30.000
8 Euro.

9 (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für
10 Vollmitglieder aus Baden-Württemberg
11 a) für das erste Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten
12 Studierendenschaft 1,00 Euro;
13 b) für das zweite Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten
14 Studierendenschaft 0,25 Euro * (x-2000) Euro (wobei x die Anzahl der
15 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1,00 Euro;
16 c) für das dritte Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten
17 Studierendenschaft 0,50 Euro * (x-2000) Euro (wobei x die Anzahl der
18 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1,00 Euro.
19 d) Ab dem vierten Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten

20 Studierendenschaft berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach Absatz 1.

21 (3) Im ersten Haushaltsjahr der Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 50 vom
22 Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro. Die
23 Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende Studierendenschaft bereits
24 Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich, nach vier vergangenen Jahren
25 nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag
26 nach Satz 1 erneut zu beantragen.

27 (4) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1. April und vor dem 1. Oktober, so
28 beträgt der Beitrag für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des regulären
29 Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro und im folgenden
30 Haushaltsjahr 75 vom Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens
31 jedoch 1,00 Euro. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende
32 Studierendenschaft bereits Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich,
33 nach vier vergangenen Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem
34 Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 erneut zu beantragen.“

35 (5) Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest; dieser beträgt mind. 1,00
36 Euro jährlich.

geänderte Fassung

§ 5 Mitgliedsbeiträge

38 (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt
39 a) für Studierendenschaften mit bis zu 10.000 zu Beginn des Haushaltsjahres
40 eingeschriebenen Studierenden 1,00 Euro * x-2000 Euro (wobei x die Anzahl der
41 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1 Euro;
42 b) für Studierendenschaften mit mindestens 10.001 zu Beginn des Haushaltsjahres
43 eingeschriebenen Studierenden 0,80 EUR pro Student*in, höchstens jedoch 30.000
44 Euro.

45 (2 alt) *streichen*

46 (2 neu) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder zum Stichtag am 01. Juli des
47 vorhergehenden Haushaltsjahres sowie alle neu betretenden Mitglieder.

48 (3) Im ersten Haushaltsjahr der Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 50 vom
49 Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro. Die
50 Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende Studierendenschaft bereits
51 Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich, nach vier vergangenen Jahren
52 nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag
53 nach Satz 1 erneut zu beantragen.

54 (4) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1. April und vor dem 1. Oktober, so
55 beträgt der Beitrag für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des regulären

56 Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro und im folgenden
57 Haushaltsjahr 75 vom Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens
58 jedoch 1,00 Euro. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende
59 Studierendenschaft bereits Mitglied war und erneut beiträgt. Es ist möglich,
60 nach vier vergangenen Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem
61 Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 erneut zu beantragen.“

62 (5) Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest; dieser beträgt mind. 1,00
63 Euro jährlich.

64 (6 neu) Mitglieder, die ihren Austritt in der Zeit vom 01. Juli bis 01. Oktober
65 erklären, zahlen einen um 50 vom Hundert ermäßigten Beitrag für das folgende
66 Haushaltsjahr.

Begründung

67 Die derzeitige Situation gibt dem Verband keinerlei Planungssicherheit: Während
68 der Haushalt zumeist im August beschlossen wird und zu diesem Zweck im Grunde
69 schon Anfang Juli geplant sein muss, können Mitglieder noch am 30. September
70 austreten. Damit könnte der Verband sehr plötzlich ohne Einnahmen dastehen.
71 Gerade in der jetzigen Situation, wo keine eigenständigen
72 Betriebsmittelrücklagen existieren, könnte dies zur Zahlungsunfähigkeit des
73 Verbandes führen. Auch wenn ein solches vorhanden wäre, würde eine
74 Austrittsfrist für Mitgliedsbeiträge die Planungssicherheit des Verbandes
75 stark fördern. Die Reduzierung der Beiträge um die Hälfte für Austritte
76 zwischen der Frist und dem nächsten Haushaltsjahr ist aus unserer Sicht ein
77 guter Kompromiss zwischen den Interessen des Verbandes nach Planungssicherheit
78 und der Möglichkeit von Studierendenschaften kurzfristig ihre Mitgliedschaft zu
79 beenden.